

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

Diakonie Ruhr-Hellweg e.V.

Sitz des Trägers

Diakonie Ruhr-Hellweg e.V.

Clemens-August-Straße 10

59821 Arnsberg

Telefon: 02931 – 786330

www.diakonie-ruhr-hellweg.de

Vorstand: Christian Korte

Inhalt

1. Präambel	3
2. Definitionen	3
3. Leitbild	7
4. Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	9
5. Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	10
6. Potenzial- und Risikoanalyse	12
7. Personal	12
7.1 Aus-, Fort- und Weiterbildungen	14
7.2 Prävention	14
7.3 Interne Strukturen	15
7.4 Abstinenz- und Abstandsgebot	16
8. Interventionsplan	17
8.1 Ablauf im Fall einer Meldung gemäß § 8 KGSSG	17
8.2 Handlungsplan für Leitungsorgane nach Eingang der Meldung	18
8.3 Ablauf eines Interventionsprozesses	18
9. Meldestellen und Beschwerdemanagement	19
10. Aufarbeitung	20
11. Rehabilitation	20
12. Öffentlichkeitsarbeit zum Schutzkonzept	21
13. Evaluation und Monitoring	22
14. Anlage	23

1. Präambel

Diakonie in ihrer grundsätzlichen Bedeutung heißt, dafür Sorge zu tragen, dass alle Menschen in ihrer Würde geachtet und in ihren jeweiligen Entfaltungs- und Handlungsmöglichkeiten gefördert und gestärkt werden. Diakonie steht dafür, dass der Mensch selbst in den Blick gesetzt wird, mit all seinen Stärken, Schwächen, Grenzen und Möglichkeiten.

Die Mitarbeitenden des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. berufen sich auf ein Menschenbild, das auf dem Glauben beruht, dass jeder Mensch als ein Ebenbild seinen Wert aus der Liebe Gottes hat. Sie verstehen den Menschen als Einheit von Körper, Seele und Geist, dem unabhängig von Herkunft, Nationalität, Glauben und sozialer Stellung Respekt und Achtung entgegengebracht wird.

Auch wenn das Leitbild des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. allen Mitarbeitenden zu gegenseitigem Respekt und Achtung im Umgang miteinander und mit Schutzbefohlenen¹ verpflichtet, ist uns dennoch bewusst, dass sexualisierte Gewalt sowie Grenzüberschreitungen auftreten können. Der Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass sexualisierte Gewaltrisiken nicht tabuisiert werden dürfen und sexualisierten Gewaltvorkommnissen sowie Grenzüberschreitungen konsequent nachgegangen werden muss.

Grundsätzlich gilt für uns: Sowohl die Mitarbeitenden der Fachdienste des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. als auch Schutzbefohlene sind vor jeder Grenzüberschreitung und jeder diskriminierenden, herabwürdigenden Behandlung zu schützen. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept erfüllen wir die Anforderungen der Gewaltschutzrichtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

¹ Unter Schutzbefohlenen Personen werden sowohl die leistungsberechtigten Menschen als auch die Mitarbeitenden der Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. verstanden.

2. Definitionen

Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt wird jede Form von sexueller Handlung, die entweder gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen wird oder der die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Wenn wir von sexualisierter Gewalt sprechen, unterscheiden wir zwischen Grenzüberschreitungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch.

- Eine **Grenzüberschreitung** stellt ein unangemessenes Verhalten dar. Grenzüberschreitungen passieren häufig unbewusst und sind selten sexuell motiviert. Sexualisierte Sprache oder Körperkontakt, der von einer oder mehreren Beteiligten als „zu nah“ empfunden wird, kann als Grenzüberschreitung wahrgenommen werden.

Wo eine Grenzüberschreitung beginnt, ist abhängig vom Empfinden jeder und jedes Einzelnen. Was für die eine Person noch in Ordnung ist, kann bei einer anderen Person bereits als persönliche Grenzüberschreitung aufgefasst werden.

Grenzüberschreitungen stellen nach dem Strafgesetzbuch (StGB) keine Straftat dar – trotzdem muss darauf geachtet werden, dass diese vermieden werden und sich alle wohlfühlen.

- **Sexuelle Übergriffe** gehen über Grenzüberschreitungen hinaus. Anders als Grenzüberschreitungen sind sie beabsichtigt und sexuell motiviert. Hierbei muss es sich noch nicht um Straftaten gemäß Strafgesetzbuch handeln. Sexuelle Übergriffe stellen unter anderem Handlungen dar, die zu einer sexuellen Erregung der Täterin bzw. des Täters beitragen sollen, auch wenn diese von Dritten als harmlos angesehen werden. Ob ein Verhalten eine Grenzüberschreitung oder einen sexuellen Übergriff darstellt, ist abhängig von verschiedenen Faktoren. Zu diesen Faktoren gehört unter anderem die Motivation der übergriffigen Person.
- **Sexueller Missbrauch** meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 ff. StGB). Er passiert niemals aus Versehen, ist immer eindeutig und von der Täterin oder dem Täter geplant. Im Sexualstrafrecht sind verschiedene Formen von sexuellem Missbrauch definiert. Es wird unterschieden zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern, sexuellem Missbrauch von Jugendlichen und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen.

Sexualstrafrecht

Folgende Straftatbestände sind besonders zu berücksichtigen:

Sexueller Missbrauch von Kindern (nach § 176 StGB) liegt vor, wenn eine Person:

- sexuelle Handlungen an einem Kind unter vierzehn Jahren vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt
 - ein Kind dazu bestimmt sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen
 - einem Kind pornographische Abbildungen oder Darstellungen zeigt (oder pornographische Inhalte zugänglich macht)
- ➔ bereits der Versuch der ersten beiden Punkte ist strafbar

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (nach § 182 StGB) liegt vor, wenn eine Person:

- eine Jugendliche oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren dadurch missbraucht, dass sie unter Ausnutzung einer Zwangslage sexuelle Handlungen an ihr oder ihm vornimmt oder an sich von ihr oder ihm vornehmen lässt

- eine Jugendliche oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von diesem an sich vornehmen zu lassen
 - eine Jugendliche oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen
 - über 18 Jahren eine Jugendliche oder einen Jugendlichen unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr oder ihm vornimmt oder an sich von ihr oder ihm vornehmen lässt
 - über 21 Jahren eine Jugendliche oder einen Jugendlichen unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie 1. sexuelle Handlungen an ihr oder ihm vornimmt oder an sich von ihr oder ihm vornehmen lässt oder 2. sie oder ihn dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen und dabei die ihr gegenüber fehlender Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt
- ➔ bereits der Versuch ist strafbar

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (nach § 174 ff. StGB) liegt vor, wenn eine Person:

- sexuelle Handlungen an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihr zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, durchführt
 - sexuelle Handlungen an einer Person unter achtzehn Jahren vornimmt, die ihr zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder es sich um ein leibliches Kind handelt
 - sexuelle Handlungen vor der oder dem Schutzbefohlenen vornimmt oder diese/diesen dazu bestimmt, dass sie oder er sexuelle Handlungen vor ihr vornimmt, um sich oder die Schutzbefohlene oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen
- ➔ bereits der Versuch ist strafbar

Grenzüberschreitungen und sexuelle Übergriffe sind demnach nicht zwangsläufig strafbare Handlungen gemäß Strafgesetzbuch. Trotzdem ist es enorm wichtig, sie als Form sexualisierter Gewalt erkennen zu können. Jede Art der Grenzüberschreitung, sexueller Übergriffe oder sexuellem Missbrauch haben in unserer Arbeit keinen Platz.

Prävention und Intervention

Im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen hat sich der Präventionsbegriff nach Gerald Caplan etabliert, welcher Prävention in drei Bereiche einteilt:

- **Primäre Prävention** ist gleichzusetzen mit Vorbeugen. Wenn im Allgemeinen über Prävention gesprochen wird, ist in der Regel die primäre Prävention gemeint. Primärprävention hat das Ziel, sexualisierte Gewalt durch gezieltes Informieren und Sensibilisieren gar nicht erst entstehen zu lassen. Eine Maßnahme zur primären Prävention ist beispielsweise die Schulung gegen sexualisierte Gewalt „hinschauen – helfen – handeln“ nach dem Kirchengesetz, an der alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. teilnehmen müssen.
- **Sekundäre Prävention** setzt da an, wo grenzverletzendes Verhalten bereits aufgetreten ist. Das Ziel von sekundärer Prävention ist es, übergreifige Handlungen frühzeitig aufzudecken, zu beenden und wiederholte Grenzüberschreitungen zu verhindern. Sie kann entsprechend als Intervention verstanden werden.
- **Tertiäre Prävention** ist gleichbedeutend mit Rehabilitation und zielt vor allem darauf ab, Spätfolgen bei Kindern, Jugendlichen und, Schutzbefohlenen die Opfer sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen geworden sind, zu vermindern. Es geht darum, den Betroffenen und ihrem Umfeld zu helfen einen Umgang mit dieser Situation zu finden.

3. Leitbild

Nun aber bleiben Glaube, Liebe, Hoffnung, diese drei. Aber die Liebe ist die größte unter ihnen. (1. Kor. 13,13)

Diakonie lebt aus der helfenden und heilenden Zuwendung Gottes. Diakonie orientiert sich an Jesus Christus, der die Zuwendung Gottes spürbar werden lässt. Diakonie wird bewegt durch den Geist Gottes, der Ausweglosigkeit in Hoffnung verwandeln kann. Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung evangelischer Kirche.

Wir sind glaubhaft gegenüber den Menschen

Toleranz und Respekt gegenüber allen Menschen, unabhängig von ihrem Glauben bestimmen unsere Arbeit. Unsere Kraftquelle ist gelebte Spiritualität. Wir schaffen Freiräume, sie zu stärken und zu leben.

Jeder Mensch ist es wert, geliebt zu werden

Der Mensch ist mehr als das, was ihn zu uns führt. Deshalb würdigen wir sein Leben als Ganzes.

Kultur der Achtsamkeit und Grenzwahrung

Wir streben eine Kultur der Achtsamkeit an und sind sensibel bei Grenzüberschreitungen. Wir dulden keine Übergriffe und sexualisierte Gewalt. Wir entwickeln Schutzkonzepte für unsere jeweiligen Bereiche unter Beteiligung der Menschen, die bei uns arbeiten und mit denen wir arbeiten. Dieses geschieht in einem kontinuierlichen Organisationsentwicklungsprozess. Meldewege nach den gesetzlichen Vorgaben und Beschwerdewege sind bekannt und werden eingehalten. Beschwerden sind willkommen – auch anonym.

Wir hoffen und vertrauen auf die Veränderungsfähigkeit des Menschen

In unserer Arbeit stellen wir die Stärken des Menschen in den Vordergrund, auch dann, wenn ihm seine eigenen Perspektiven verloren gegangen sind. Unser Streben nach Eigenverantwortung lassen wir jederzeit auch für die Menschen gelten, die sich uns anvertrauen. Wir respektieren ihre Grenzen und vertreten unsere Grenzen mit Respekt und Wertschätzung.

Die Vernetzung von Ideen ist die Intelligenz von morgen

Wir legen Wert auf eine lebendige Kommunikation, die geprägt ist vom Interesse an dem, was andere tun. Unsere Unternehmenskultur ist das Ergebnis einer offenen und wertschätzenden Auseinandersetzung mit widerstreitenden Positionen. Jeder Mensch, jede Idee ist willkommen, um im Miteinander die beste Lösung zu finden. Das Wohl der beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist für uns Bestandteil guter Lösungen. In einer Kultur der Fehlerfreundlichkeit haben wir den Mut, gemeinsam Neues auszuprobieren.

Vertrauen durch Kompetenz

Unsere fachlichen und diakonischen Kompetenzen sind das Resultat dauerhaften Lernens. Eine optimale Personalförderung durch Supervision, Fort- und Weiterbildung sichert die Qualität unserer Arbeit. Durch gegenseitige Rückmeldung zwischen Vorgesetzten und Kolleginnen und Kollegen erfahren wir Bedürfnisse und erarbeiten Ziele, die für uns handlungsleitend sind. Dies geschieht innerhalb eines für alle verbindlichen Regelsystems. Wir fördern und honorieren Ideen, Visionen und Entwicklungen.

Macht verantwortet sich im Dialog

Führungskräfte unterstützen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darin, ihre Aufgaben optimal auszuführen. Dies erreichen wir durch konsequente Delegation von Verantwortung und durch Rückmeldung von Arbeitsergebnissen. Durch regelmäßigen Austausch stellen wir sicher, dass Zuständigkeiten anhand der Erfahrungen der Beteiligten und infolge veränderter Aufgabenstellungen flexibel angepasst und verändert werden können. Wir sorgen dafür, dass klare und nachvollziehbare Zuständigkeiten nach innen und nach außen das Bild der Organisation bestimmen. Wir begrüßen es, wenn die Entscheidungen unserer Führungskräfte in einem offenen und wertschätzenden Dialog hinterfragt werden. Wir wahren dabei selbstverständlich die notwendige Vertraulichkeit.

Wir tun, was wir sagen,

Menschen, die zu uns kommen, nehmen wahr, dass die ihnen entgegengebrachte wertschätzende Hilfsbereitschaft auch die gute Atmosphäre in der Diakonie prägt. Grundpositionen unserer christlichen Verantwortung sind diakonisches Handeln und politische Anwaltschaft. Wir haben ein feines Gespür für das Machbare und verbinden effektive Dienstgestaltung mit schneller und unbürokratischer Hilfestellung. Diakonie ist eine qualifizierte Partnerin in der Region.

4. Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierte Gewalt

Für alle Mitarbeitenden, die mit schutz- oder hilfebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen Kontakt haben, sind im Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verbindliche Regeln festgelegt. Die Regeln für das professionelle Handeln der Mitarbeitenden des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. basieren grundsätzlich auf einer Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung unserer Mitmenschen gegenüber.

Die aufgeführten Positionen gelten gleichwohl für Mitarbeitende und Leitungskräfte des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. und sind von diesen verbindlich einzuhalten.

- Wir werden allen Rat- und Hilfesuchenden die bestmögliche Unterstützung ohne Diskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Alter, körperliche oder geistige Einschränkung, Hautfarbe, soziale Stellung, Herkunft, Religion, Sprache und sexuelle Haltungen anbieten
- Wir verpflichten uns dazu, mit Schutzbefohlenen und ihren Angehörigen einen respektvollen, transparenten und wertschätzenden Umgang zu pflegen und unser Sprechen und Handeln dahingehend durchgehend zu prüfen
- Im Rahmen unserer Tätigkeiten entstehen besondere Vertrauensverhältnisse. Unser professioneller und bedachter Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Schutzbefohlenen und ihren Angehörigen verhindert Bevorzugungen, emotionale Abhängigkeiten und Grenzverletzungen. Wir überdenken und prüfen unser Verhalten diesbezüglich durchgehend
- Im Kontakt mit erwachsenen Klient:innen soll Siezen die Regel sein. Ein Duzen kann in Ausnahmefällen auf Wunsch des/der Klienten/Klientin erfolgen. Uns als Mitarbeitende steht hierbei die Annahme des „Du“ frei
- Häufig sind schutz- und hilfebedürftige Menschen auf die Unterstützung, die wir im Auftrag des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. leisten, angewiesen. Dadurch besteht in dieser Beziehung ein Machtgefälle. Wir sind uns dessen bewusst und gehen jederzeit verantwortlich damit um
- Wir erkennen die Wünsche und Bedürfnisse der Schutzbefohlenen an, auch wenn sie nicht mit unseren Auffassungen übereinstimmen. Bei unterschiedlichen Vorstellungen und Erwartungen bemühen wir uns um eine Einigung und legen unsere Sicht- und Handlungsweise fachlich fundiert und offen dar
- Uns ist bewusst, dass alle Beziehungen zu Schutzbefohlenen sowie ihren Angehörigen im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeit einzuordnen sind. Intime Beziehungen zu Klient:innen, selbst wenn es sich um einvernehmliche intime Beziehungen unter einsichtsfähigen, volljährigen Menschen handelt, sind in der Regel nicht mit einer helfenden beruflichen Beziehung vereinbar. Sollte sich eine solche Beziehung anbah-

nen, muss der/die Vorgesetzte durch den/die Betroffene/n informiert werden, damit über das weitere Vorgehen und ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen (wie bspw. Versetzung) entschieden werden kann

- Wir nehmen die individuellen (Grenz-) Empfindungen der Schutzbefohlenen, soweit sie uns bekannt sind, ernst und achten sie
- Wir wählen Kleidung und Schmuck, die unserer Aufgabe und unserem Arbeitsplatz angemessen ist
- Wir sind uns bewusst, dass jegliche Form von sexualisierten Grenzüberschreitungen und/oder Gewalt im dienstlichen Umfeld zu strafrechtlicher Verfolgung führt und ggf. arbeitsrechtliche Folgen hat
- Wir kontaktieren die folgenden Meldestellen,
 - wenn ich selbst betroffen bin bzw. ungerechtfertigten Vorwürfen ausgesetzt bin:
Ansprechperson für Betroffene sexualisierter Gewalt in diakonischen Einrichtungen der Diakonie RWL
Deane Heumann
Telefon: 0211 6398-399
E-Mail: d.heumann@diakonie-rwl.de
 - wenn ich etwas melden möchte:
FUVSS – Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sex. Selbstbestimmung – Meldestelle DWW RWL sowie Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für die Anerkennung erlittenen Leids
Birgit Pfeifer
Telefon: 0211 6398-342
E-Mail: b.pfeifer@diakonie-rwl.de

Bei Streitfallregelungen können wir als betroffene Mitarbeitende ein MAV-Mitglied unserer Wahl hinzuziehen

5. Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang. Mit Hilfe der Selbstverpflichtungserklärung soll noch einmal sensibilisiert und der Blick für die schützenswerten Belange von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen geschärft werden.

Zu Dienstbeginn sollen sich die beruflich und ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit ihrer

Unterschrift verpflichten, das von der Diakonie Ruhr- Hellweg e.V. gewünschte Verhalten ernst zu nehmen und umzusetzen.

Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

gegenüber Diakonie Ruhr-Hellweg e.V.

Name der/des Mitarbeitenden

Ich habe den Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. in der Fassung vom _____ zur Kenntnis genommen.

Diesen anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für die mir anvertrauten Menschen zu erhalten und/oder zu schaffen
2. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. vorgehen
7. Ich verpflichte mich, bei dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt und/oder Grenzüberschreitungen gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt und/oder Grenzüberschreitungen gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person

Datum

Unterschrift

6. Potenzial- und Risikoanalyse

Der Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. berücksichtigt mit seinem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt ein weites Betätigungsfeld. Der Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. lässt von allen Diensten der Fachbereiche, Tochtergesellschaften und Stabsstellen, in denen unter Verantwortung mit Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und weiteren Schutzbefohlenen gearbeitet wird, Potenzial- und Risikoanalysen gemäß der Handreichung der Ev. Kirche im Rheinland (EKIR) „Schutzkonzepte praktisch“ durchführen. In diesen Potenzial- und Risikoanalysen sollen die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und Grenzüberschreitungen institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und wenn möglich beseitigt werden. Bestandteil der Potenzial- und Risikoanalysen ist auch die Analyse der Schutzmaßnahmen, die in den Diensten der Fachbereiche, Tochtergesellschaften und Stabsstellen schon vorhanden sind, um Risiken zu vermeiden. Die Potenzial- und Risikoanalysen unterliegen dabei einer dauerhaften Bearbeitung und Aktualisierung.

Bei Diensten der Fachbereiche, Tochtergesellschaften und Stabsstellen des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. handelt es sich um lernende Organisationen, die sich in den Potenzial- und Risikoanalysen bewusst mit den Strukturen, die sexualisierte Gewalt und Grenzüberschreitungen begünstigen können, auseinandersetzen und diese perspektivisch minimieren.

Die Potenzial- und Risikoanalysen werden nicht geschönt, sondern ergeben eine realistische Einschätzung der Strukturen der Arbeit. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

7. Personal

Durch verantwortungsbewusste Personalauswahl und -entwicklung will der Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. die bestmöglich geeigneten Kandidaten bzw. Mitarbeitenden mit den jeweils zu bewältigenden Aufgaben betrauen.

Bei der Auswahl des Personals wird im Vorfeld eine Überprüfung von Einstellung und Eignung der Personen hinsichtlich des Schutzes vor sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen dadurch gewährleistet, dass

- Stellenausschreibungen auf einen respektvollen Umgang mit Dritten als Einstellungsbedingung abstellen

- Bewerbende über bestehende Grundsätze des wertschätzenden Umgangs und den Gewaltschutzauftrag schon im Bewerbungsverfahren aufgeklärt werden
- Bewerbende vor Einstellung zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz verpflichtet sind (nach § 124 Abs. 2 S. 3,4 SGB IX)

Bereits im Bewerbungs- bzw. Auswahlgespräch soll auf die Inhalte und Anforderungen des Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt Bezug genommen werden. Die Aushändigung des Verhaltenskodexes und die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wird Bestandteil des Einstellungsprozesses sein. Mitarbeitenden sollen so frühzeitig Verhaltensrichtlinien verdeutlicht werden.

Mitarbeitende des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. verpflichten sich zudem vertraglich mit personenbezogenen Daten vertraulich umzugehen. Die Datenschutzvereinbarung ist für Mitarbeitende ein Bestandteil des Arbeitsvertrags und wird ebenfalls unterschrieben.

Um den Schutz innerhalb der Räumlichkeiten der Diakonie – Ruhr – Hellweg e.V. zu gewährleisten, werden beispielsweise keine beratenden Gespräche, die sensible Daten beinhalten oder Persönlichkeitsrechte berühren, außerhalb der geschützten Räume geführt. Zu förderlichen Arbeitsbedingungen auch im Rahmen des Schutzes vor sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen gehört auch das Verhalten bzw. die Haltung der zuständigen Leitungskräfte. Die Leitungskräfte verpflichten sich zusätzlich zum Verhaltenskodex,

- sich grundsätzlich fehlertolerant und konstruktiv bzw. lösungsorientiert zu zeigen
- regelmäßig organisatorische Maßnahmen und Regelungen zur (sexualisierten) Gewaltprävention in den Teams zu thematisieren
- jährlich Mitarbeitenden Jahresgespräche zu führen
- potenzielle sexualisierte Gewalt fördernde Entwicklungen anzusprechen
- im Krisenfall (sexualisierte Gewalt bzw. Grenzüberschreitungen werden ausgeübt oder erfahren) Unterstützungsangebote zu unterbreiten (bspw. Einzelgespräche, Supervision)
- sich gegenüber der Ansprache von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen durch einzelne Mitarbeitende oder in den Teams als offen und ansprechbar zu positionieren
- im Falle von (sexualisierten) Gewalterfahrungen Schutz zuzusichern

Das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt und sämtliche damit verbundenen Prozessbeschreibungen werden den Mitarbeitenden über den SharePoint bekannt und örtlich in den Dienststellen in ausgedruckter Form zugänglich gemacht.

7.1 Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Damit der Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen innerhalb des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. nachhaltig umgesetzt werden kann, bedarf es einer kontinuierlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung auf personeller Ebene. Diese Maßnahmen sollte die Mitarbeitenden des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. in die Lage versetzen, (sexualisierte) Gewaltsituationen und insbesondere begünstigende Strukturen zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren. Derartige Maßnahmen sollen auch Wissen zum professionellen Umgang mit Menschen, die besonders herausforderndes Verhalten aufweisen, vermitteln und entsprechende Strategien für ein angemessenes Verhalten transportieren.

Alle Mitarbeitenden, sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich, sind dazu verpflichtet, an den Schulungen gegen sexualisierte Gewalt „hinschauen – helfen – handeln“ nach dem Kirchengesetz teilzunehmen. Jede und jeder Mitarbeitende verpflichtet sich zudem, im Rahmen seiner bzw. ihrer Möglichkeiten, Fortbildungen und Schulungen regelmäßig wahrzunehmen.

Mit Blick auf Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Klient:innen ist es von Bedeutung, nach Möglichkeit geschlechter- und kultursensible, ggf. auch nach Zielgruppen getrennte Angebote zu entwickeln und durchzuführen bzw. zu beschaffen.

Zielgruppenspezifische Angebote können bspw. geschlechtsspezifische Gruppen zum Austausch und zur gegenseitigen Stärkung sein, die einen geschützten Raum für Austausch und gegenseitige Stärkung bieten. Besonders für Personen mit körperlichen und/ oder geistigen Beeinträchtigungen, die sexualisierte Gewalt und Grenzüberschreitungen erlebt haben, häufig durch männlich gelesene Personen sind solche Angebote wichtig. . Gleiches gilt für LGBTIQ* Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen und Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen im Alter, Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen und Migrationshintergrund, die eher mehrdimensionale bzw. spezifische Gewalterfahrungen erfahren.

7.2 Prävention

Ein wesentliches Element eines wirksamen Schutzes vor sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen sind verhältnispräventive Maßnahmen, also Maßnahmen auf baulicher, organisatorischer bzw. struktureller Ebene.

Verhaltensbezogene Prävention fokussiert dabei die Personenebene. Hier geht es vor allem darum, identifizierte Risiken durch Fortbildungs- und Informationsangebote zu minimieren, die betreuten Schutzbefohlenen und deren Angehörige in Maßnahmen zur Sensibilisierung und Aufklärung zum Thema sexualisierte Gewaltprävention einzubeziehen, um so sexualisierte

Gewalt und Grenzüberschreitungen vorzubeugen. Gleiches gilt für die Einbeziehung von Leitungskräften, der Mitarbeitenden Vertretung, Stabsstellen und weiteren Mitarbeitenden in Beratungsfunktionen.

7.3 Interne Strukturen

Alle Mitarbeitenden sind für die Umsetzung des Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt mitverantwortlich. Das Ziel des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. ist es, alle zu sensibilisieren.

Im Sinne der Prävention sind die nachfolgenden Themen wichtig, die stetig in den unterschiedlichen Teamsitzungen Beachtung finden sollten:

- Sprache, Wortwahl, Kleidung
- Verhältnis von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Medien und soziale Netze
- Erzieherische Maßnahmen

Für Beratungsprozesse stehen innerhalb des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. ausreichend Büro-räumlichkeiten, die Gespräche in einer vertrauensvollen Umgebung ermöglichen, zur Verfügung.

Für thematische Rückfragen seitens der Mitarbeitenden stehen Multiplikator*innen zur Verfügung. Deren Kontaktdaten finden sich auf dem SharePoint. (LINK) Durch die Mehrfachbesetzung ist eine Vertretung in Abwesenheitszeiten stets gewährleistet.

Aufklärung und Informationsmaterialien zu sexualisierter Gewalt sowie Grenzüberschreitungen und über Rechte in Fällen von sexualisierter Gewalt werden digital zentral², darüber hinaus öffentlich zugänglich in den Dienststellen ausgelegt. Es ist geplant, zukünftig mehrsprachige, in vereinfachter Sprache formulierte Informationsmaterialien zum Thema für alle Zielgruppen bereitzustellen, insofern diese nicht bereits über andere bzw. externe Quellen zur Verfügung stehen. Regelmäßige partizipative Befragungen sollen die Beteiligungsrechte von Klient:innen stärken und ihre Selbstbestimmung fördern.

Zudem ist es notwendig, Mitarbeitenden ausreichend Möglichkeiten zur kritischen Selbstreflektion der eigenen Arbeit zu geben und diese dabei aktiv zu unterstützen. Selbstreflektion soll Bestandteil jährlich stattfindender Teamsupervisionen sein.

Dort sollen Themen immer auch mit Bezug zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen angesprochen werden.

7.4 Abstinenz- und Abstandsgebot

In §4 des „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ wird für Mitarbeitende ausdrücklich geregelt, dass sexuelle Kontakte bei Bestehen besonderer Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse unzulässig sind. Insbesondere bei der Arbeit mit

Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sind sexuelle Kontakte im Sinne des kirchlichen Schutzauftrages unvereinbar und somit ausdrücklich verboten. Zudem ist auf ein professionelles Nähe-Distanzverhalten zu achten, wobei das Empfinden des Gegenübers zu berücksichtigen ist. Rein arbeitsrechtliche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, unter der Voraussetzung der Einvernehmlichkeit, sind damit nicht gemeint.

² Ablage auf einem für alle Mitarbeitenden zugänglichen Server des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V.

8. Interventionsplan

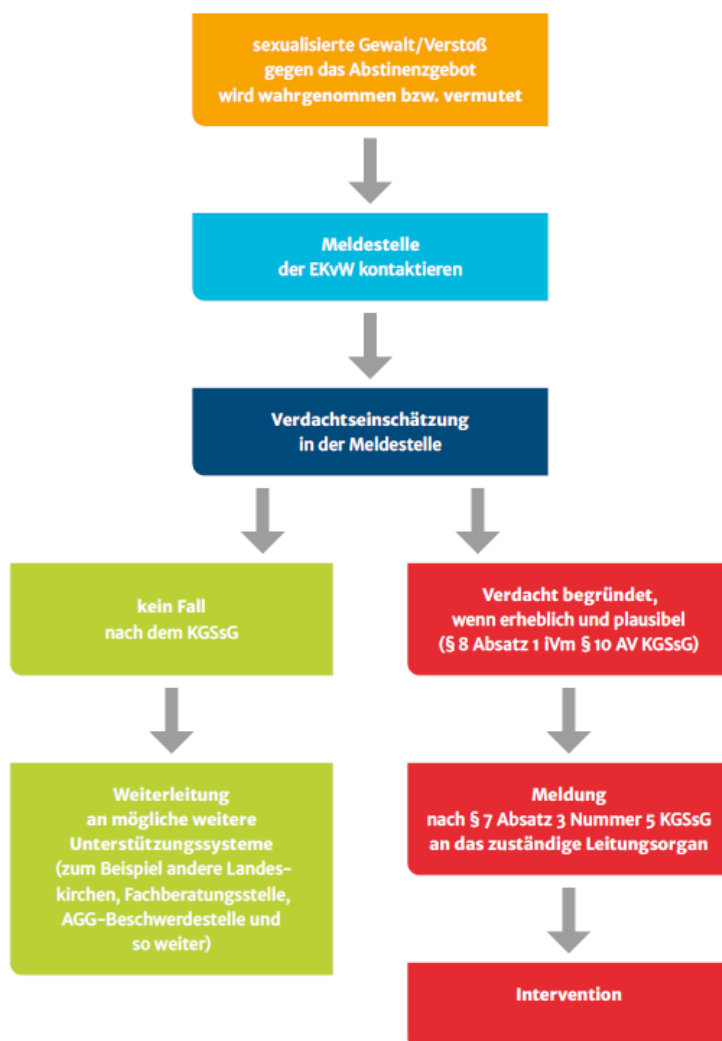
Die Vermutung eines Falles von sexualisierter Gewalt bzw. einer Grenzüberschreitung bedeutet eine große Herausforderung für alle Beteiligten. In solchen Situationen sind verlässliche und verbindliche Handlungsleitfäden mit Schritten und Konsequenzen erforderlich. Standardisierte Interventionsleitfäden sorgen für Handlungssicherheit und dienen einerseits der Entlastung der beteiligten Personen, andererseits sind alle an diesem Prozess beteiligten Menschen verpflichtet, sich an den beschriebenen, konkreten Handlungsschritten zu orientieren. Bei Vorfällen sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen ist somit das Vorgehen des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. genau definiert.

Das Interventionsteam des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Vorstand (bei Bedarf: stellvertretender Vorstand), Leitung Öffentlichkeitsarbeit, Frau Birgit Pfeifer (FUVSS) sowie eine Person aus dem unmittelbarem Vorgesetztenbereich. Ein Arbeitsrechtler wird bei Bedarf zusätzlich hinzugezogen.

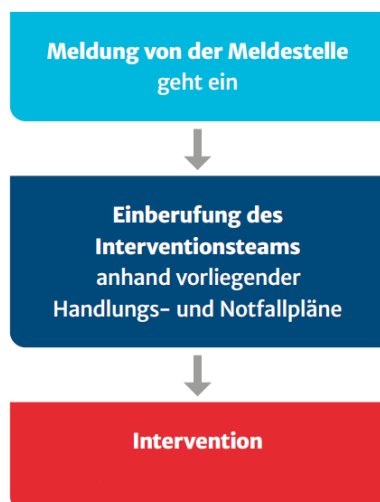
Sobald konkrete Schritte eingeleitet werden, wird die Mitarbeitenden Vertretung hinzugezogen.

Bei Maßnahmen ist die Mitarbeitenden Vertretung zu beteiligen.

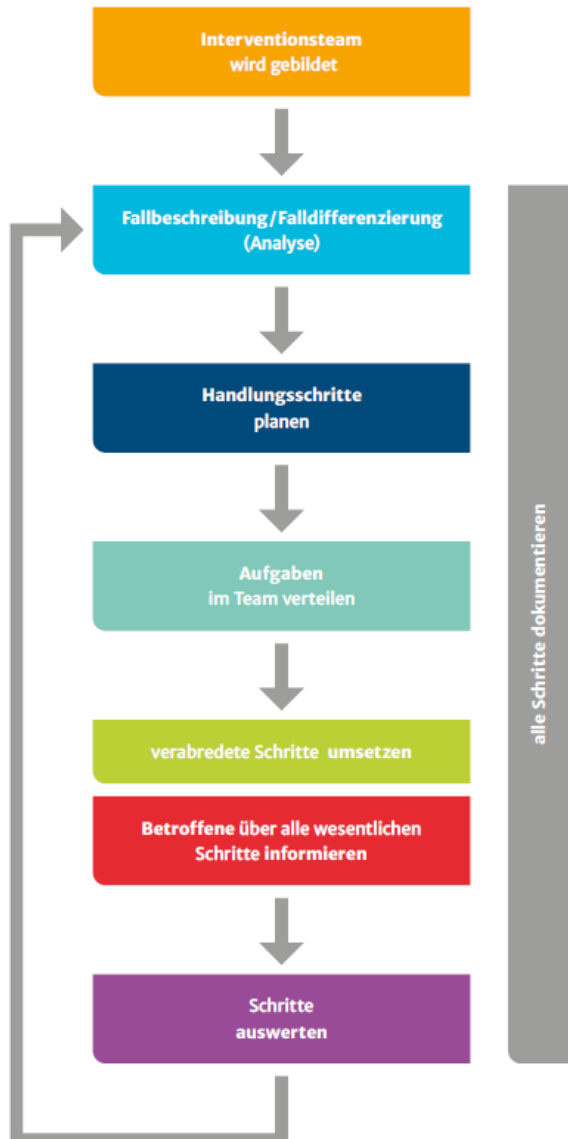
8.1 Ablauf im Fall einer Meldung gemäß § 8 KGSsG



8.2 Handlungsplan für Leitungsorgane nach Eingang der Meldung



8.3 Ablauf eines Interventionsprozesses



9. Meldestellen und Beschwerdemanagement

Dem Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. ist ein hohes Maß an Sicherheit für alle Mitarbeitenden und die Sensibilität für das Thema „Sexualisierte Gewalt“ ein großes Anliegen. Die nachfolgenden Meldestellen sind allen Mitarbeitenden sowohl auf dem SharePoint als auch auf der Homepage bekannt und leicht zugänglich. Alle Mitarbeitenden sind entsprechend darüber informiert, wer zu kontaktieren ist, wenn innerhalb des kirchlichen oder diakonischen Kontextes Fälle oder Verdachtsmomente auftreten:

Wenn Mitarbeitende selbst betroffen sind:

Ansprechperson für Betroffene sexualisierter Gewalt in diakonischen Einrichtungen der Diakonie RWL

LINK

Wenn Mitarbeitende etwas melden möchte:

FUVSS – Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sex. Selbstbestimmung –
Meldestelle DWW RWL sowie Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für die
Anerkennung erlittenen Leids

Birgit Pfeifer

Telefon: 0211 6398-342

E-Mail: b.pfeifer@diakonie-rwl.de

Nicht nur in Fällen von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen ist ein klarer und transparenter Ablauf unabdingbar. Der Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. hat eine positive Grundhaltung im Hinblick auf Beschwerden. Sie gelten als Impulse zur Weiterentwicklung und werden als konstruktive Kritik angesehen, die auf einen Missstand hinweisen. Der Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. hat entsprechend im Rahmen des Qualitätsmanagements ein unternehmensweites Beschwerdemanagement implementiert. Mitarbeitende des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. können mit einem Hinweis an die interne Meldestelle den Verdacht von Straftaten oder schweren Regelverstößen melden und so zu Aufklärung und Lösung beitragen. Dies können Mitarbeitende unter Angabe ihres Namens oder vollständig anonym durchführen. Die Mitarbeitenden bleiben dabei geschützt. Die Hinweise erhalten und bearbeiten ausschließlich die Verantwortlichen der Meldestelle. Über sämtliche geltende Verfahren und Kontaktmöglichkeiten werden alle Klient:innen, Mitarbeitende und Ehrenamtliche bei Aufnahme bzw. Dienstbeginn informiert. Ihnen werden die sie betreffenden Verfahren in ggfs. Einfacher Sprache erläutert.

Link zur Meldestelle: <https://diakonie-rh.hinweisgeber-biehn.de>

Rufnummer: 02944 97 97 111

10. Aufarbeitung

Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt und Grenzüberschreitungen begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierter Umgang für die Zukunft erreicht werden.

Um weitere Schäden zu vermeiden, ist es für den Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. unerlässlich, eine Aufarbeitungs- und Rehabilitationsstrategie in Fällen von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen zu entwickeln. Entsprechend sind alle Beteiligten, primär wie sekundär, in den Blick zu nehmen und sie bei der Verarbeitung der Geschehnisse zu unterstützen. „Durch eine professionelle Aufarbeitung auf Ebene der betroffenen Personen und auf Ebene der Institution wird ein Fall strukturiert und gründlich aufgearbeitet, wodurch

die Schäden so gering wie möglich gehalten werden.“³ Daraus ergeben sich folgende wichtige Punkte bei der Aufarbeitung:

- Identifizierung und Behebung der Fehlerquellen
- Beratung und Unterstützung durch externe Fachkräfte einholen
- Hilfs- und Unterstützungsangebote für direkt Betroffene
- Klare Verfahrensabläufe installieren

In dem Fall, dass einer/m Betroffenen zunächst nicht geglaubt wurde oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen wurde, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation der/des Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

11. Rehabilitation⁴

Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team. Ist eine Person zu Unrecht eines Falles von sexualisierter Gewalt bzw. Grenzüberschreitung beschuldigt worden, muss diese angemessen und vollständig rehabilitiert werden. Falschaussagen und Beschuldigungen können verschiedene Motivationen vorausgehen. Diese Motive sind zu eruieren, um angemessene Schritte zur Rehabilitation einzuleiten. Wollte eine erwachsene Person jemandem absichtlich Schaden zufügen, hat dies strafrechtliche Konsequenzen. Hat ein Kind / ein Jugendlicher eine Person zu Unrecht beschuldigt, so sind die damit einhergehenden Folgen zu thematisieren, und bei der Entwicklung eines Problembewusstseins zu unterstützen. In Fällen der Beschuldigung aufgrund von Fehlinterpretationen müssen diese transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der falsch beschuldigten Person.

Rehabilitationsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde. Bei einem anstehenden Rehabilitationsverfahren übernimmt die Leitung die Koordination. Das Interventionsteam schlägt geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

In Fällen der Rehabilitation sind entsprechende folgende Punkte zu beachten:

- Sensibilisierung für die Folgen von Falschbeschuldigungen

³ Ev. Kirche im Rheinland (2021). FAQ-Liste zum Rahmenschutzkonzept der EKiR. Seite 12.

⁴ Siehe hierzu: Ev. Kirche im Rheinland (2021). FAQ-Liste zum Rahmenschutzkonzept der EKiR. Seite 12.

- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung
- ggf. Bereitstellung eines anderen und angemessenen Arbeitsplatzes
- Erkennen der Motivlagen der Beteiligten
- Erkennen und Einordnen der Fehlinterpretationen

12. Öffentlichkeitsarbeit zum Schutzkonzept

Öffentlichkeit setzt sich stets aus unterschiedlichen Zielgruppen zusammen. Das heißt, dass das Schutzkonzept, die damit verbundene Haltung zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen wie auch bestimmtes Faktenwissen darüber innerhalb des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. gegenüber den Klient:innen, bei allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und ebenso in der Fachwelt sowie in der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden sollen. Dabei ist wichtig, dass eine sachliche Berichterstattung und Aufklärungsarbeit in verschiedensten Formen geleistet wird. Durch eine vereinsinterne Öffentlichkeitsarbeit können die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen über den Stand der Implementierung informiert werden und sich so möglichst gut damit identifizieren. Für die Adressaten:innen ist es wichtig, von dem Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtung, denen sich die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden verpflichtet fühlen, Kenntnis zu erhalten sowie Informationen über Beschwerdewege zu bekommen.

Mit der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit, die sich an die Fachwelt und die Öffentlichkeit richtet, kann die Enttabuisierung des Themas unterstützt werden. Hilfesuchende und Betroffene können so informiert werden, wo sie Beratungs- und Unterstützungsangebote finden. Durch die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit kann ebenfalls dazu beigetragen werden, potenziellen Täter:innen zu verdeutlichen, dass sexualisierte Gewalt und Grenzüberschreitungen in dem Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. kaum noch möglich sein wird, ohne aufzufallen und aufgedeckt zu werden. Entsprechend ist es ebenfalls wichtig, auch auf mögliche Strategien von Täter:innen aufmerksam zu machen.

13. Evaluation und Monitoring

Der Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. unterzieht das vorliegende Schutzkonzept, hinsichtlich neuester Standards und unter Einbeziehung des stetigen Wandels, der regelmäßigen Überarbeitung. Dies erfolgt alle fünf Jahre sowie bei einem Fall von sexualisierter Gewalt oder Grenzüberschreitung in einem Fachdienst.

Unabhängig davon ist die jährliche Aktualisierung der personenbezogenen Daten und die entsprechende Überarbeitung der enthaltenen Listen und Schulungen. Die Potenzial- und Risikoanalysen in den Fachdiensten werden jährlich mit dem jeweiligen Team evaluiert und überarbeitet, veranlasst und kontrolliert durch die Leitungen.

Der Personalabteilung liegen die unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärungen und die Teilnahmebescheinigungen der Schulungen gegen sexualisierte Gewalt „hinschauen – helfen – handeln“ nach dem Kirchengesetz vor. Diese werden nach jeder Schulung von den Referent:innen an die teilnehmenden Mitarbeitenden verteilt und zudem als Kopie an die Personalabteilung übermittelt.

Um die Qualität der Arbeit zu sichern, gibt es die Möglichkeit des Angebots von Coaching und Supervision. Diese Beratungsformen tragen neben regelmäßigen Teamsitzungen dazu bei, dass die Sprachfähigkeit über das Thema sexualisierte Gewalt und Grenzüberschreitungen sich unter den Mitarbeitenden weiterentwickelt. Zudem sorgen sie für einen geeigneten Rahmen, in dem Reflexion und Austausch stattfinden.

14. Anlage